

Beitragsordnung des Bundesverbands Leseförderung

**vom 12. Juni 2010
(gemäß § 5 der Vereinssatzung)**

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Höhe der Beiträge
 - a) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 80 Euro
 - b) Partnermitglieder (Institutionen) zahlen einen Jahresbeitrag von 80 Euro
 - c) Partnermitglieder (ehrenamtlich arbeitende Privatpersonen) zahlen einen Jahresbeitrag von 40 Euro
 - d) Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 100 Euro.
3. Der Jahresbeitrag kann jährlich zum 1. Januar eines Jahres oder halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres gezahlt werden. Der Einzug des Beitrags erfolgt durch Abbuchungsverfahren zu den genannten Terminen.
4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihren Beitrag auf das Konto des Vereins, das nach Eintragung des Vereins eröffnet wird. Die Kontonummer wird den betreffenden Mitgliedern so bald wie möglich mitgeteilt.
5. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Beitragsrückstände die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen, sind Grund für den Ausschluss aus dem Verein.
7. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.